



BUNDESVERBAND ROLLADEN + SONNENSCHUTZ e. V.
HOPMANNSTRASSE 2 · 53177 BONN

Allgemeiner Pflichtenkatalog zur Konformitätsbewertung von Abschlüssen und Markisen (CE-Kennzeichnung) Stand 26. April 2006

1 Vorwort

Dieser Pflichtenkatalog dient zur Klarstellung der Begriffe und Zuständigkeiten bei der CE-Kennzeichnung. Er ist als Hilfestellung anzusehen und kann die Anwendung der Normen und Richtlinien nicht ersetzen.

Neben einer Erläuterung der häufig verwendeten Begriffe und Definitionen und der Festlegung, wer nun als Hersteller im Sinne der Bauproduktenrichtlinie und des Bauproduktengesetzes als nationaler Umsetzung anzusehen ist, ist die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Bewertung der Konformität dargestellt. Dieses Dokument ist nicht als endgültig zu betrachten, bei der Anwendung der Normen werden mit Sicherheit noch zusätzliche Erkenntnisse einfließen.

2 Anwendungsbereich

Dieses Dokument gilt für alle Arten von äußeren Abschlüssen und Markisen, wie sie in DIN EN 122216 definiert sind:

- a) Markisen
 - Gelenkarmmarkise mit und ohne Kasten, Scherenarmmarkise
 - Fallarmmarkise, Senkrechtmarkise, Markisolette, Fassadenmarkise
 - Dachflächenfenstermarkise
 - Wintergartenmarkise
 - Korbmarkise
 - Sonnenblende
- b) Äußere Abschlüsse
 - Außenjalousie/Raffstore
 - Rolladen
 - Drehläden
 - Faltläden in verschiedenen Ausführungen
 - Schiebeläden

Die Konformitätsbewertung und damit die CE-Kennzeichnung erfolgt ausschließlich aufgrund der im Anhang ZA der harmonisierten Produktnormen aufgeführten „wesentlichen Kenndaten“, auch wesentliche Eigenschaften genannt. Dies ist im Falle der oben angegebenen Produkte ausschließlich der **Windwiderstand**.

Alle anderen in der Norm aufgeführten Eigenschaften sind für die CE-Kennzeichnung ohne Bedeutung und dürfen in diesem Zusammenhang nicht „erklärt“ werden. Im Zuge einer Leistungserfüllung nach den Regeln der Technik sind diese Festlegungen aber zu beachten, wenn nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wird.

3 Begriffe und Definitionen

Hersteller

Der Hersteller hat die alleinige Verantwortung für die Konformität seines Produkts, das er in seinem Namen auf den Markt bringt, und muß die CE-Kennzeichnung auf dem Produkt und in den handelsüblichen Begleitpapieren vornehmen. Er kann Fertigerzeugnisse, -teile oder -elemente verwenden und Arbeiten an Subunternehmer vergeben.

Händler

Der Händler übernimmt den Vertrieb eines auf den Markt gebrachten Produkts. Er muss die notwendige Sorgfalt walten lassen, damit kein eindeutig nichtkonformes Produkt durch ihn vertrieben wird, z. B. wenn keine CE-Kennzeichnung oder Angabe der Windklasse vorhanden ist.

Montage- und Installationsbetrieb

Der Montage- und Installationsbetrieb übernimmt die Anbringung eines bereits auf dem Markt befindlichen Produkts am Bauwerk. Er muß die notwendigen Maßnahmen ergreifen, daß das Produkt bei der erstmaligen Inbetriebnahme noch den wesentlichen Anforderungen entspricht, d. h. es dürfen keine Änderungen vorgenommen werden, die diese beeinflussen.

Bauprodukt

Bauprodukte sind nach dem Bauproduktengesetz Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen des Hoch- und Tiefbaus eingebaut zu werden, sowie aus Baustoffen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie z. B. Fertighäuser und Fertigaragen. Die Bedienungsanleitung ist als Teil des Bauproduktes anzusehen.

Bausatz

Ein Bausatz ist ein Bauprodukt, das aus mindestens zwei Komponenten besteht, die zusammengefügt werden müssen, um dauerhaft in Bauwerke eingebaut zu werden. Dies kann z. B. ein Rolladenpanzer mit Führungsschiene sein, aber auch ein komplettes Rolladensystem, z. B. ein Vorbaurolladen.

Ein Bausatz kann auch für den Einbau in am Bauwerk vorhandene Bestandteile dienen, z. B. ein Aufbau-Rolladen, der alle Bestandteile außer den Führungsschienen enthält. Allerdings müssen zur Erfüllung der wesentlichen Eigenschaften die Anforderungen an die Führungsschienen vom Hersteller genau beschrieben sein.

Komponente

Eine Komponente ist ein Bauteil, das mit anderen Bauteilen einen Bausatz bildet. Eine Komponente kann im Sinne der Bauproduktenrichtlinie auch selbst ein Baupro-

dukt sein, wenn es alleine oder in Zusammenhang mit am Bauwerk vorhandenen Teilen die wesentlichen Eigenschaften erfüllt, z. B. Isolierglas in Fenstern.

Wesentliche Eigenschaften (Kenndaten)

Als wesentliche Eigenschaften im Sinne der Bauproduktenrichtlinie sind die mandatierten Eigenschaften zu nennen, dies ist bei Abschlüssen und Markisen die Windfestigkeit.

4 Herstellerfestlegung

Wichtige Anmerkung: Die nachfolgende Aufstellung bezieht sich nur auf die Definition des Herstellers gemäß des Bauproduktengesetzes bzw. der Bauproduktenrichtlinie für die Bewertung der Konformität und der CE-Kennzeichnung. Andere Vorschriften und Rechtspflichten, wie z. B. das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, oder Fragen der Gewährleistung sind auf jeden Fall zusätzlich zu beachten.

Wann wird nun der Rolladen- und Sonnenschutztechniker zum Hersteller?

- Wenn er einen defekten Rolladen oder eine Markise repariert, also den Ursprungszustand wieder herstellt?
 - **NEIN**, wenn Original- oder vergleichbare Ersatzteile verwendet werden
- Wenn er einen Gurt/Kurbelantrieb bei einem bereits montierten Abschluß oder einer Markise ohne CE-Zeichen durch einen elektrischen Motorantrieb ersetzt?
 - **NEIN**
- Wenn er einen elektrischen Motorantrieb in Produkt mit Gurt/Kurbelantrieb einbaut, das mit einem CE-Zeichen versehen ist, wobei unerheblich ist, ob der Abschluß/die Markise bereits montiert ist.
 - **NEIN**, wenn folgende Voraussetzung erfüllt sind:
 - Antrieb nach EN 14202 auf Gebrauchstauglichkeit geprüft
 - Anleitungen für Einbau und Nutzung vom Antriebshersteller vorhanden
 - Für Markisen gilt zusätzlich: Die technischen Werte des erforderlichen Antriebs in Bezug auf Drehmoment und Art der Abschaltung (feste Endlagen bzw. Drehmomentabschaltung oben/unten) werden vom Markisenhersteller eingeholt und bei der Auswahl des Antriebs berücksichtigt.
 - **JA**, wenn eine der oben aufgeführten Anforderungen nicht erfüllt ist.

- Wenn er selbständig aus mehreren Komponenten einen Rolladen oder eine Markise erstellt
 - **JA**
- Wenn er Bausätze eines Herstellers nach der Anleitung des Herstellers zusammenbaut
 - **NEIN**
- Wenn er bis auf die Führungsschienen (FS) ein Rolladen-System eines Herstellers benutzt und nach den entsprechenden Vorgaben montiert
 - **NEIN**, wenn die FS vom Systemhersteller geprüft und das System mit einer Windklasse versehen worden ist.
 - **NEIN**, wenn die FS mit einer vom Systemhersteller geprüften FS vergleichbar ist (Geometrie, Befestigung, Material) – Kriterien müssen vom Systemhersteller festgelegt sein!
 - **JA**, wenn eine der oben aufgeführten Anforderungen nicht erfüllt ist.
- Wenn eine Markise ohne Tuch geliefert wird und er selbst ein eigenes Tuch aufzieht
 - **JA**
 - **NEIN**, wenn das Tuch nach den Angaben des Markisenherstellers gestaltet ist, z. B. Tuchgewicht, Kederausführung
- Wenn er einen Bausatz in eine separate Umschließung (Kasten, Schacht, Aussparung o. ä.) nach Anleitung des Bausatzlieferanten einbaut (z. B. Neubaurolladen, Senkrechtmarkise)
 - **NEIN**

5 Pflichten des Nicht-Herstellers

Der Fachbetrieb als Händler und Montage/Installationsbetrieb darf nur Produkte verkaufen/montieren, die CE-konform sind.

CE-konforme Produkte dürfen nicht dahingehend verändert werden, daß die wesentliche Eigenschaft der Windfestigkeit verändert wird.

Die Montage darf nur gemäß den überlassenen Montageanleitungen durchgeführt werden, Angaben z. B. zur Befestigung am Bauwerk sind strikt einzuhalten, da sonst die durch die CE-Kennzeichnung erklärte Eigenschaft der Windfestigkeit u. U. nicht mehr erfüllt wird.

Bei der Beratung des Endkunden muß auf die durch die CE-Kennzeichnung erklärte Windwiderstandsklasse hingewiesen werden.

6 Pflichten des Herstellers

Der Hersteller muß die Bewertung der Konformität vornehmen und dokumentieren:

6.1 Erstprüfung

6.2 Produktionskontrolle

6.3 Konformitätserklärung

6.4 CE-Kennzeichnung mit Angabe der Windklasse

6.5 Ermittlung der signifikanten Gefährdungen und geeignete Maßnahmen treffen, um diese abzustellen

6.6 Montage-, Bedienungs-, und Wartungsanleitungen mit Warnhinweisen erstellen

6.7 Weitere Prüfungen (Normerfüllung)

6.1 Erstprüfung

Bei der Erstprüfung der Produkte zur Bewertung der Konformität ist bei einer Anwendung von Produktnormen der Anhang ZA zugrunde zu legen. Dort sind die zu ermittelnden Eigenschaften aufgeführt. Für Abschlüsse außen und Markisen ist für die Erfüllung der Bauproduktenrichtlinie ausschließlich die Windfestigkeit zu ermitteln. Die Anforderungen sind in den im Anhang ZA der jeweiligen Norm aufgeführten Abschnitte enthalten, die Prüfung erfolgt nach DIN EN 1932.

Sonderfall Neubaurolladen: Der Zulieferer ermittelt die Windfestigkeit seiner Profile in Verbindung mit bestimmten Führungsschienen und benennt die Windwiderstandsklasse in Form einer Tabelle oder Liste. Diese Auflistung darf aber nicht als Herstellererklärung bezeichnet werden, da der Zulieferer nicht Hersteller im Sinne der Bauproduktenrichtlinie ist (siehe Punkt 4 Herstellerfestlegung).

6.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller muß ein Verfahren entwickeln und anwenden, mit dem sichergestellt wird, daß die bei der Erstprüfung ermittelten Eigenschaften während der Produktion dauerhaft eingehalten werden. Dies kann je nach Produkt mehr oder weniger umfangreich sein

Bei Rolläden umfaßt dies den Panzer, die Führungsschienen und die Befestigung am Bauwerk; vor allem ist sicherzustellen, daß die bei der Erstprüfung zugrunde gelegte Tiefe der Führungsschiene (Nuttiefe) und die Abzugsmaße nach der Technischen Richtlinie Blatt 2 Rolladen – Rollpanzer des Bundesverband Rolladen + Sonnenschutz e. V. eingehalten werden.

Bei Markisen hat die gesamte Konstruktion bis hin zu den Montagekonsolen Einfluß auf die Windfestigkeit, demzufolge müssen die Anforderungen an alle Bauteile beschrieben und eingehalten werden.

Zur werkseigenen Produktionskontrolle wird ein ausführlicher Leitfaden vorbereitet.

6.3 Konformitätserklärung

Wenn das Produkt den Bedingungen des Anhangs ZA der Produktnorm entspricht, muß der Hersteller eine Konformitätserklärung erstellen und aufbewahren, mit folgendem Inhalt:

- Name und Anschrift des Herstellers
- Eindeutige Produktbeschreibung (Art, Identifizierung, Verwendung) und eine Kopie der zur CE-Kennzeichnung zugehörigen Angaben
- Bestimmungen, denen das Produkt entspricht (z. B. Anhang ZA.1 der Produktnorm)
- Name und Funktion des Unterzeichners

6.4 CE-Kennzeichnung

a) Auf dem Produkt

Die Kennzeichnung auf dem Produkt umfaßt neben dem eigentlichen CE-Zeichen, mit einer Schriftgröße von mindestens 5 mm, dem Namen und der Anschrift des Herstellers nur noch die angewendete technische Spezifikation, im Regelfall die Nummer der harmonisierten Norm.

Die CE-Kennzeichnung ist dem Ursprung nach ein Handelskennzeichen; wenn das Produkt fest in ein Bauwerk eingebaut ist, hat es keine Bedeutung mehr bzw. muß nicht mehr sichtbar sein.

b) In den Begleitpapieren

In den handelsüblichen Begleitpapieren (Einbau- oder Bedienungs- bzw. Wartungsanleitungen, Lieferschein) zusätzlich zu den auf dem Produkt anzubringenden Daten noch die Informationen zu den wesentlichen Eigenschaften, die in Anhang ZA der Produktnorm aufgeführt sind. Bei äußeren Abschlüssen und Markisen ist dies die Klasse der Windfestigkeit W.

6.5 Signifikante Gefährdungen

Die Produktnormen enthalten Aufstellungen der signifikanten Gefährdungen bei Motorbedienung und Abschnitte zur Nutzungssicherheit, die als Risikobewertung verwendet werden können, und gleichzeitig Maßnahmen zur Minimierung dieses Risikos enthalten.

Diese Abschnitte sind im Anhang ZB aufgeführt. Bei Erfüllung dieser Abschnitte kann davon ausgegangen werden, daß auch die Maschinenrichtlinie erfüllt ist. Dokumentiert wird dies ausschließlich in der Konformitätserklärung.

Wenn die signifikanten Gefährdungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können, müssen entsprechende Warnhinweise in die Anleitungen eingefügt werden.

6.6 Anleitungen

a) Montageanleitungen

Dem Produkt müssen Montageanleitungen beigelegt werden. Es ist auf jeden Fall klar anzugeben, ob auch Nichtfachleute die Montage vornehmen können. Wenn bei der Montage besondere Gefahren auftreten können, so ist dies durch entsprechende Warnhinweise zu dokumentieren.

b) Bedienungs- und Wartungsanleitungen

Die Bedienung des Produktes muß eindeutig erläutert werden, auf evtl. vorhandene oder mögliche Gefahren ist deutlich hinzuweisen. Hinweise zu Inhalten sind auch den Normen zu entnehmen.

Bezüglich der Wartung muß klar angegeben werden, was der Nutzer selbst vornehmen kann und welche Teile mit welcher Häufigkeit ersetzt werden müssen. Falls hier keine Zeiträume oder Anzahl von Bedienzyklen angegeben werden können, so sind die Umstände zu beschreiben, wenn eine Wartung bzw. ein Austausch erforderlich ist.

6.7 Weitere Prüfungen zur Normerfüllung

Die Produktnormen enthalten noch weitere Abschnitte mit Anforderungen, die aber weder der Erfüllung der Konformität noch der Nutzungssicherheit dienen. Da die Normen aber als Regeln der Technik anzusehen sind, sind die darin enthaltenen Anforderungen ebenfalls zu erfüllen, falls dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

7 Bearbeiter

Dieses Dokument wurde vom Arbeitskreis Technik der Fachgruppe Rolläden des Bundesverbandes Rolläden + Sonnenschutz e. V. erstellt und in dieser Form am 6. April 2006 verabschiedet.

Mitarbeiter:

Herbert Thurik Alukon
Detlef Patzig Alukon
Hans-Hermann Voßhenrich ALULUX
Gerhard Rommel BV R+S
Markus Menningen D & M Rolladentechnik
Hans-Michael Dangel Geiger
Herbert Waha hapa AG
Peter Heinzmann Heinzmann
Steffen Günschmann heroal
Alfons Ney Lakal
Marcel Dussling LEO-Kunststoffprofile
Manfred Lutz Lutz Rolladenbau
Ralf Wagner profine Kömmerling

Hans-Jörg Feistle REFLEXA
Steffen Borkenhagen Rehau
Volker Pfaudler ROMA
Hubert Ellenrieder ROMA
Jens Wittler ROMA
Bernd Karle ROMA
Martin Adis Schlotterer rollcom.de
Gilles Chemin SOMFY
Fabrice Rousseau SOMFY
Bernhard Sommer SOMFY
Olaf Vögele SV-Büro Vögele
Hans Albrecht Kohlmann WAREMA